



# FVFD

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Eilpe-Delstern e.V.

## Beitragsordnung

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 02.03.2022

### § 1 Grundlagen

Diese Beitragsordnung wird in Anlehnung an § 9 der Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Eilpe-Delstern e.V. erstellt.

Die Mitgliedschaft im Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Eilpe-Delstern e.V. ist mit der Verpflichtung verbunden, durch finanzielle Zuwendungen in Form eines jährlichen Beitrages zur Unterstützung und Erreichung des Vereinszweckes beizutragen.

### § 2 Höhe des Beitrags

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge.
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Mitglieder des Fördervereins beträgt 12,00€
3. Jedes Mitglied kann sich freiwillig zur regelmäßigen Zahlung eines erhöhten Beitrags verpflichten.
4. Ehrenmitglieder der Löschgruppe Eilpe-Delstern sind von der Beitragszahlung befreit.

### § 3 Fälligkeit

1. Der auf das Kalenderjahr bezogene Mitgliedsbeitrag wird mit dem Eintritt in den Förderverein fällig. Erfolgt ein Eintritt unterjährig, fällt der Mitgliedsbeitrag anteilig an.
2. In den Folgejahren erfolgt die Zahlung jeweils zum 31. März (oder folgendem Werktag) des Kalenderjahres.
3. Die Beitragspflicht endet mit dem Ende der Mitgliedschaft. Bei Austritt aus dem Verein, egal aus welchem Grund. Ein Anspruch auf Auskehr des anteiligen Vereinsguthabens bei Austritt besteht nicht.
4. Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Beitragsjahres hinaus nicht entrichtet haben, sind in Verzug und werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss nach §6 der Satzung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die erste Mahnung ist kostenlos. Für die zweite Mahnung werden 5,00€ fällig.
5. Über die regelmäßigen Beitragszahlungen hinaus können freiwillig Spenden sowohl von Vereinsmitgliedern als auch von Nichtmitgliedern geleistet werden. Diese sollten bargeldlos erfolgen.

### § 4 Soziale Härtefälle

Bei sozialen Härtefällen kann eine Beitragsänderung bezüglich der Höhe und/oder der Zahlungsmodalitäten, sowie die Stundung des Mitgliedsbeitrags beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich mit entsprechenden Nachweisen an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der hierüber mit einfacher Mehrheit entscheidet.

### § 4 Zahlungsmodus

1. Die Zahlung des Beitrages erfolgt im SEPA-Lastschriftverfahren.
2. Für das Lastschriftverfahren ermächtigt das Mitglied den Förderverein zum Einzug des Mitgliedsbeitrages. Entsprechende Formulare stellt der Vorstand des Fördervereins zur Verfügung. Zur Vermeidung kostenpflichtiger Rückbuchungen übermittelt das Mitglied eventuelle Änderungen der entsprechenden Angaben unverzüglich an den Förderverein. Entstehen dem Förderverein durch Versäumnisse des Mitglieds Kosten (z. B. durch Rückbuchung), gehen diese zu Lasten des Mitglieds und werden zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag vom benannten Konto abgebucht.

**Spendenkonto:** Sparkasse HagenHerdecke  
IBAN: DE73 4505 0001 1000 2483 96  
E-Mail: foerderverein@ff-eilpe-delstern.de

1. Vorsitzender Marc Kersjes  
2. Vorsitzender Nils Kirchhoff  
Anschrift: Am Höing 37, 58097 Hagen



# FVFD

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Eilpe-Delstern e.V.

3. Bei der freiwilligen Verpflichtung zur Zahlung eines erhöhten Beitrages gem. § 2 Abs. 4 der vorliegenden Beitragsordnung muss dies ebenfalls in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand erklärt werden, damit der entsprechende Beitrag eingezogen werden kann. Diese Erklärung kann jederzeit durch das Mitglied widerrufen werden – unter Berücksichtigung des Mindestbeitrages gem. § 2 Abs. 2 bis 3 der vorliegenden Beitragsordnung.

## § 5 Spendenbescheinigung

1. Bei Spenden über 200 Euro stellt der Förderverein automatisch eine Spendenbescheinigung aus. Bei Spenden bis 200 Euro genügt der Kontoauszug für das Finanzamt.
2. Auf Wunsch kann für gezahlte Spenden zwischen 50 und 200 EUR einmal jährlich eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden.

## § 6 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Fördervereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Fördervereins verarbeitet. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

Den Organen des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. Dies betrifft nicht eine gesetzliche, gerichtliche oder behördliche Verpflichtung auf Herausgabe von Daten. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vereinsvorsitzende einen Datenschutzbeauftragten. Im Übrigen ist die Datenschutzordnung maßgeblich.

Inkrafttreten

Hagen den 02. März 2022

Der Vorstand